

Verpflichtungserklärung Lehrbeauftragte zur Sprachförderung in den Grund- und Förderschulen der Stadt Heidelberg

Die Stadt Heidelberg bietet als freiwillige Leistung die Sprachförderung an Heidelberger Grund- und Förderschulen an. Das Konzept der Sprachförderung, das bereits in den Kindertagesstätten beginnt, wird in der Grund- bzw. Förderschule fortgeführt. Übergeordnetes Ziel dieses Angebotes ist es, für die Schülerinnen und Schüler eine optimale Förderung zu gewährleisten, drohenden Ausgrenzungsprozessen vorzubeugen und somit Bildungsbenachteiligungen vorzubeugen.

Das Angebot der Sprachförderung in den Grund- und Förderschulen, somit auch die Bestellung für den Lehrauftrag als Lehrbeauftragte, bezieht sich auf das Schuljahr 2016/2017.

Die/Der Lehrbeauftragte:

verpflichtet sich hiermit zu den folgenden Eckpunkten innerhalb dieses Lehrauftrages.

1. Einsatzort, Förderumfang und Förderzeiten

- Einsatzort, Förderumfang und Förderzeiten für die Sprachförderung werden vom Auftraggeber, der PH Heidelberg, in Abstimmung mit dem/der Schulleiter/in und den Projektvertreterinnen im Rahmen des Vertrages mit der Stadt Heidelberg (vertreten durch das Amt für Schule und Bildung) innerhalb der Unterrichtszeiten festgelegt und sind von dem/der Lehrbeauftragten einzuhalten. In den Klassen 1-2 wird üblicherweise an vier Tagen in der Woche gefördert. In der Gesamtstundenzahl enthalten sind Zeiten für Absprachen mit den Lehrkräften/Schulleitungen am Einsatzort.
Die Gesamtstundenzahl eines Lehrauftrags darf nicht überschritten werden
- Der/Die Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die Dienstleistungen selbst zu erbringen. Im Falle der Erkrankung oder Dienstverhinderung ist dies unverzüglich dem Förderort zu melden.
- Dem/Der Lehrbeauftragten steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn er/sie infolge von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der Leistung der Dienste verhindert ist. In Absprache mit den Schulleitungen können diese Zeiten im Rahmen des Gesamtstundenauftrags nachgearbeitet werden. Mehrarbeit/Überstunden über die Stundenanzahl des Lehrauftrags hinaus, müssen angeordnet werden. Die Bezahlung erfolgt nur in abgestimmten Ausnahmen und nach schriftlicher Genehmigung der Projektleitung im Amt für Schule und Bildung. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

2. Förderprogramm

- In den Klassenstufen 1 und 2 wird das Programm "DfdS" des IDF eingesetzt; Ansprechpartnerin ist Frau Emrich.
- Die Fördermaterialien sind in Abstimmung mit den Projektmitarbeiterinnen und den Lehrkräften zu aktualisieren. Sie sind Eigentum der Schule und am Ende des Schuljahres an den/die Fachlehrer/Fachlehrerin zu übergeben.
- In den Klassenstufen 3 und 4 wird das Programm "Integrierte Sprachförderung" eingesetzt; Ansprechpartnerin ist Frau Haseldiek.

3. Qualifikationen

Es werden nur Personen für die Förderung beauftragt, die an den Einführungen/Fortbildungen zu den jeweiligen Förderkonzepten teilgenommen haben und mit Hospitationen der fachlichen Projektvertreterinnen einverstanden sind.

4. Implementierung und Weiterentwicklung des Förderkonzeptes

Die Lehrbeauftragten arbeiten an der Implementierung und Weiterentwicklung des jeweiligen Förderkonzeptes mit, indem sie an den von den Projektvertreterinnen vorgegebenen Formen wie Praxisbegleitung und Besprechungen verpflichtend teilnehmen. Die Zeiten werden bezahlt und sind in der Gesamtstundenzahl berücksichtigt.

5. Datenschutz, Stillschweigen

- Die Lehrbeauftragten verpflichten sich, Datenschutz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach § SGB I, SGB VIII und SGB X zu einzuhalten. Insbesondere sind hierbei zum Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung die Vorschriften der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten.
- Die Lehrbeauftragten versichern sich darüber, dass vor dem Austausch mit Lehrern und Schulleitung über Schülerinnen und Schüler eine entsprechende diesbezügliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten in der Schule vorliegt.
- Die Lehrbeauftragten versichern sich darüber, dass vor dem Übermitteln anonymisierter Daten der Schülerinnen und Schüler an die Stadt, an das Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder die Pädagogische Hochschule eine Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten für dieses Vorgehen von der Schule eingeholt wurde.
- Im Übrigen verpflichtet er/sie sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

6. Kinderschutz

- Die Lehrbeauftragten verpflichten sich bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Pädagogischen Hochschule vorzulegen.
- Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Datum / Unterschrift: _____